

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Haussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 120408
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 848 pbbn d

Inhalt

Uwe Holtz MdB, Vorsitzender des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit, fordert von der Bundesregierung Hilfe für Nicaragua.

Seite 1

Egon Lutz MdB, Obmann für Arbeit und Soziales der SPD-Bundestagsfraktion, wertet die Anstöße Haimo Georges: Auf dem Weg in eine andere Republik.

Seite 2

Klaus Kübler MdB hält Generalbundesanwalt Kurt Rebmann nicht mehr für tragbar.

Seite 3

Volker Hauff MdB, Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, nennt die Benzin-Blei-Vorstellungen der GRÜNEN unrealistisch.

Seite 4

Horst Isola, Stellvertretender Bundesvorsitzender der AöJ, über ein Widerstandsrecht der Bürger bei der Raketenstationierung.

Seite 6

38. Jahrgang / 131

13. Juli 1983

Wann kommt die Intervention in Nicaragua?

Managua soll die Kehle in jeder Hinsicht zugedrückt werden

Von Uwe Holtz MdB

Vorsitzender des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages

Die Anzeichen mehren sich, daß die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Politik gegenüber Nicaragua verschärft und alles daran setzt, der sandinistischen Regierung in Managua politisch, wirtschaftlich und finanziell die Kehle zuzudrücken. Beobachter der Bundesregierung wollen eine Intervention seitens der USA für die nahe Zukunft nicht ausschließen. Die SPD-Bundestagsfraktion verurteilt jede Intervention in Nicaragua und in der gesamten mittelamerikanischen Region.

In Nicaragua wird der Friede durch militärische Intervention von außen gefährdet. Diese Intervention kostet bereits täglich Menschenleben, verlängert den Ausnahmezustand, verschlechtert die wirtschaftliche Lage des Landes und behindert die notwendige Demokratisierung.

Die Politik der derzeitigen Regierung der Vereinigten Staaten kann unsere Zustimmung nicht finden. Wir treten deshalb dringend für die Überprüfung und Änderung der bisherigen USA-Politik für Mittelamerika ein und erwarten, daß die Initiative der Contadora-Länder (Mexiko, Venezuela, Kolumbien und Panama) zur Wiederherstellung des Friedens aufgegriffen wird.

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert die Bundesregierung auf, der Contadora-Initiative die notwendige politische Unterstützung zu geben und auf die US-Regierung im Sinne einer Änderung deren Mittelamerikapolitik einzuwirken, so wie sie auch von vielen Mitgliedern des Kongresses der USA und offensichtlich auch von der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Vereinigten Staaten gefordert wird. Die Bundesregierung ist gerade wegen der erneuten Destabilisierungsversuche aufgefordert, die Hilfe für Nicaragua fortzusetzen und auszubauen.

(-/13.7.1983/ks/va)

Verlag:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Haussallee 2-10/217
5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 8 12-1

Printed in Germany
and printed in Germany
Reproduction



CDU/CSU bereiten die andere Republik vor

Warum der Abgeordnete George als Elefant im Sozialstaat Bundesrepublik auftritt

Von Egon Lutz MdB

Obmann der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der SPD-Bundestagsfraktion

Der Abgeordnete Dr. Haimo George, immerhin mit Amt und Würden eines Vorsitzenden des Arbeitskreises Sozialpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausgestattet, sorgt am heutigen Tag für Aufsehen in den Medien. Seine "Denkanstöße" zum Abbau der Arbeitslosigkeit beherrschen in fast allen Zeitungen die Schlagzeilen, denn die Liste dessen, was der Abgeordnete George alles als "beschäftigungshemmend" und "Arbeitslosigkeit erzeugend" ansieht, ist wahrlich beeindruckend. Fast kein Bestandteil unseres sozialen Systems bleibt unverschont: Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Urlaubsregelungen, die Einkommenshöhe, Rationalisierungsschutzabkommen und Sozialpläne, Frauenarbeits- und Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Behindertenschutz und so weiter - all das sei beschäftigungsschädlich und müsse "überprüft" werden.

Faßt man zusammen, bleibt nur der Schluß: Der Abgeordnete George will eine andere Republik. Er predigt den sozialen Abbau in alle Richtungen.

Nun fragt man sich, warum Haimo George diesen umfassenden Katalog von Vorschlägen zur Zerschlagung des Sozialstaates ausgerechnet in diesen Tagen veröffentlicht hat? Eine Erklärung, der Abgeordnete wolle die sogenannte Saure-Gurken-Zeit dazu nutzen, endlich einmal wieder Schlagzeilen zu machen, zielt meiner Meinung nach zu kurz. Und auch ein Bemühen, die eigene Qualifikation für das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesarbeitsminister als Nachfolger des jetzigen Amtsinhabers und voraussichtlich neuen Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit Franke zu dokumentieren, rechtfertigt eigentlich nicht ein solches Auftreten als Elefant im Porzellanladen Sozialstaat.

Dahinter steckt mehr, denn offensichtlich wird hier der weitere Sozialabbau vorbereitet: George listet für die öffentliche Diskussion die Maximalforderungen auf; nach einer gebührenden Schamfrist, in der sich dann auch die Sozialausschüsse der CDU mit empörten Stellungnahmen zu Wort melden dürfen, geht der Arbeitsminister Blüm dann hin, verwirklicht den Katalog in Teilen und läßt sich als großer Sozialpolitiker feiern, der angeblich das Schlimmste verhindert habe.

Mit anderen Worten: Haimo George erfüllt in diesen Tagen die Funktion eines Wegbereiters dieser kommenden Entwicklung. Er tritt die Lawine los, die demnächst über unser Sozialsystem hinweggehen wird. Es erwarte keiner, die SPD-Bundestagsfraktion werde tatenlos zusehen, wenn der soziale Friede in unserem Land derart massiv bedroht wird.

(-/13.7.1983/ks/va)

+ + +



Ist Generalbundesanwalt Rebmann noch tragbar?

Der Bundesjustizminister sollte seine Amtsbefähigung prüfen

Von Klaus Kübler MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Generalbundesanwalt Rebmann bläst nicht nur voll in das parteipolitische Horn der CSU, das Demonstrationsrecht in rechtsstaatlich höchst fragwürdiger Weise zu beschneiden, sondern hat sogar vorgeschlagen, noch weiter zu gehen, als es bisher die Vorschläge des Bundesinnenministers beinhalten.

Rebmann, einer der höchsten Repräsentanten der Justiz in der Bundesrepublik, hat sich auf dem Höhepunkt der politischen Diskussion in die von CDU und CSU geplante Einschränkung des Demonstrationsrechts in diese Diskussion eskalierend eingeschaltet.

Von dem rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Benno Erhard wird man sicher keine Kritik wegen dieser massiven parteipolitischen Einmischung von Generalbundesanwalt Rebmann in das Gesetzgebungsverfahren zugunsten der CDU/CSU und dem Ergebnis gegen die FDP hören. Zwar hatte noch wenige Tage vorher Erhard kritische Äußerungen des BGH-Präsidenten Pfeiffer zu den Einschränkungen des grundgesetzlich garantierten Demonstrationsrechts als Parteinahme heftig kritisiert. Dasselbe hatte auch der Bundesjustizminister Engelhard getan. Aber diese rechtspolitische Doppelmoral und politische Doppelzüngigkeit von Engelhard ist nicht neu. Allerdings neu ist, daß auch der Bundesjustizminister Engelhard (FDP) offensichtlich mit zweierlei Maß mißt oder mit Rücksichtnahme auf die CDU und CSU, oder besser wegen seiner Abhängigkeit von CDU und CSU messen muß. Oder ist Generalbundesanwalt Rebmann gar nicht von sich aus an die Öffentlichkeit getreten, sondern hat Rebmann gar auf Anweisung handelnd auf BGH-Präsident Pfeiffer handeln sollen? Diese Frage ist insbesondere an Bundesjustizminister Engelhard zu richten?

Bundesjustizminister Engelhard ist deshalb scharf zu kritisieren, daß er sich nicht vor den BGH-Präsidenten gestellt und ausdrücklich dessen Meinungsfreiheit anerkannt hat. Aber Engelhard ist schon längst zum Gefangenen der CSU/CDU-Politik geworden, ein typisches, heute schon alltägliches FDP-Schicksal in der so sehnsüchtig von der FDP gewünschten neuen Koalition mit der CDU und CSU.

Der Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland wird nicht von zahlenmäßig wenigen, bedeutungslosen Chaoten gefährdet. Der Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland wird - von vielen Bürgern zunächst unbemerkt - von Amtsträgern gefährdet, die zum Beispiel die Robe eines Generalbundesanwaltes tragen und in völliger Fehleinschätzung der tatsächlichen Einflußsituation von einigen hundert Chaoten sich zu Verfassungsbrüchen verleiten lassen. Die möglicherweise vorhandene gute Absicht schützt nicht vor verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Torheit. Amts-Toren und Chaoten - beide sind gefährlich für einen Rechtsstaat, ja Amts-Toren sind gefährlicher. Beiden ist das Handwerk zu legen. Der Bundesjustizminister steht vor der Frage, die Befähigung des Generalbundesanwaltes für sein Amt zu überprüfen. (-/13.7.1983/ks/va)

+ + +



Mit heißer Nadel gestrickt

Die Benzin-Blei-Vorstellungen der GRÜNEN sind irreal

Von Volker Hauff MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Die unverzügliche Einführung des bleifreien Benzins ist notwendig. Pro Jahr quellen rund 1,3 Millionen Tonnen Stickoxide aus den Auspufftöpfen der Kraftfahrzeuge, die ganz wesentliche Mitverursacher des Waldsterbens sind. Daneben enthalten die Autoabgase rund 3.000 Tonnen Bleiverbindungen, die besonders für Kinder und Schwangere gefährlich sind.

Allerdings darf man über den Wunsch, daß endlich dieser wichtige Schritt für unsere Gesundheit und für die Umwelt getan wird, nicht den Sinn für die Realitäten verlieren: Die GRÜNEN haben noch hastig vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf zur Änderung des Benzin-Blei-Gesetzes eingebracht, der nicht nur schlampig ausgearbeitet ist - die dem Gesetz vorangestellte Lösung und Gesetzestext passen gar nicht zusammen -; der Gesetzestext ist auch undurchdacht und deshalb dem gemeinsamen Anliegen, nun endlich konkrete Schritte zur Einführung des bleifreien Benzins zu machen, wenig nützlich.

Nach dem Wunsch der GRÜNEN soll am 1. Juli 1984 "der Zusatz von Bleiverbindungen in Otto-Kraftstoffen unzulässig" sein. Abgesehen davon, ob die Raffinerien die komplette Umstellung in dieser kurzen Zeit technisch überhaupt leisten können, bleibt die Frage: Was soll mit den Fahrzeugen geschehen, die heute zugelassen sind und auf den Betrieb von bleifreiem Benzin nicht eingestellt sind? Eine Umrüstung vieler Fahrzeuge auf den Betrieb von bleifreiem Benzin wäre unvermeidbar teuer.

Nein, dieser Gesetzentwurf ist ein Beispiel dafür, wie man Umweltpolitik nicht machen darf: Hier werden lediglich werbewirksame Forderungen mit Showwert für die eigene Basis erhoben, die aber in der Realität keine Tragfähigkeit haben.

Für unverzügliche konkrete Schritte bei der Einführung des bleifreien Benzins ist ein ganzes Maßnahmenbündel notwendig: Natürlich muß das Benzin-Blei-Gesetz geändert werden, mit dem nach einer gewissen Übergangsfrist der Zusatz von Bleiverbindungen im Benzin für unzulässig erklärt wird. Das Benzin-Blei-Gesetz vom 5. August 1971 räumte



für die damalige Umstellung auf 0,15 g Blei pro Liter eine fünfjährige Frist ein; kürzer wird sie auch diesmal nicht sein dürfen. Daneben ist bei den Neuzulassungen anzusetzen; diese können schon relativ kurzfristig auf den Betrieb von bleifreiem Benzin eingestellt werden. Die Automobilindustrie produziert bereits für den Export entsprechende Modelle. Daneben ist sicherzustellen, daß auch in allen Regionen unverbleites Benzin verfügbar ist.

Wichtig ist, daß bleifreies Benzin billiger ist als bleihaltiges Benzin. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Bundesrat die hessische Initiative zur steuerlichen Begünstigung von bleifreiem Benzin aufgenommen hat. Der Bundestag sollte ein entsprechendes Gesetz verabschieden.

Wichtig ist auch die Absenkung der Grenzwerte für Schadstoffemissionen aus Kraftfahrzeugen. Dabei sollten auch gleich die Dieselmotore einbezogen werden, um die Rußemissionen durch Filter und Nachverbrennungen zu mindern.

Natürlich müssen wir uns bemühen, einen nationalen Alleingang nach Möglichkeit zu vermeiden. Deshalb ist die Arbeit an der Änderung der EG-Bleirichtlinie zwingend. Wir sollten unsere europäischen Partner versuchen davon zu überzeugen, die Mindestgrenze für den Zusatz von Bleiverbindungen im Benzin von 0,15 g pro Liter fallenzulassen. Aber wir können darauf nicht mehr lange warten.

Die SPD wird dieses Maßnahmenbündel noch 1983 in Angriff nehmen, um in dieser Frage zum Schutze unserer Umwelt und insbesondere unserer Gesundheit voranzukommen. Umweltpolitik kann man nicht mit der heißen Nadel nähen wie die GRÜNEN. Die GRÜNEN wären gut beraten, wenn sie ihren Gesetzentwurf unverzüglich zurückziehen und nochmals überarbeiten.

(-/13.7.1983/ks/va)

+ + +



Recht auf Widerstand gegen Raketenstationierung?

Besser: Rigorose Wahrnehmung von Freiheitsrechten

Von Horst Isola

Senatsrat in Bremen und stellvertretender Bundesvorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen

I. Das Widerstandsrecht hat eine jahrtausend alte Tradition. Die Magna Charta Libertatum verleiht allen Engländern die Befugnis, gegen ungesetzliche Akte des Königs zu Felde zu ziehen. Der Sachsenspiegel gebietet, dem König und Richter (!) zu widerstehen, wenn er Unrecht tut. Desgleichen enthalten die amerikanischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte sowie die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und die Verfassung von 1793 in Frankreich ein Recht zum Widerstand als natürliches Recht.

Das Grundgesetz hat das Widerstandsrecht normiert in Artikel 20 Absatz 4. Dieser lautet:

"Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Artikel 20 Absatz IV Grundgesetz (GG) ist Ausfluß der in Artikel 20 II verankerten Volkssouveränität für den Fall, daß die repräsentativen Staatsorgane nicht Willens oder in der Lage sind, für das souveräne Volk zu handeln.

II. Voraussetzung für den Widerstand ist ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung, der einen erheblichen Eingriff in die Verfassungssubstanz darstellt. Nicht erforderlich ist es, daß alle Prinzipien des Artikel 20 I bis III angegriffen werden. Es kommt darauf an, welche Verfassungsgrundsätze tangiert sind. So würde wohl ein Widerstandsrecht dann gegeben sein, wenn Grundrechtsartikel, die in besonders nahem Zusammenhang zu den in Artikel 20 garantierten Verfassungsprinzipien stehen, abgeschafft werden, zum Beispiel Artikel 2 Absatz II, 4, 5 I und II und so weiter. Dazu gehört auch Artikel 1 als Kernbestand der Verfassung.

In unserem Fall wären außer Artikel 2 II (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) der konkrete Friedensauftrag des Grundgesetzes, wie er in der Präambel sowie in Artikel 1 Absatz II und Artikel 26 GG festgeschrieben ist, betroffen.

Entscheidend ist wohl der Angriff auf Artikel 2 II, der einer Beseitigung der demokratischen Grundordnung gleichkommt, weil diese ohne menschliche Existenz nicht auskommen kann.

III. Widerstandshandlungen nach Artikel 20 IV sind indes nur zulässig, "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist". Insoweit gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Allerdings geht dieser nicht soweit, daß zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht angerufen werden müßte, wenn von vornherein feststeht, daß es sich schon in der Hand der Verfassungsfeinde befindet, oder daß sich die Staatsorgane, die den Umsturz betreiben, einer gegen sie ergehenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht unterwerfen werden.



Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß mit der Stationierung der Pershing II es unternommen wird, die demokratische Ordnung bei uns zu beseitigen, jedoch zumindest theoretisch noch der Weg zum Bundesverfassungsgericht offensteht, um die Verfassungswidrigkeit der Stationierung feststellen zu lassen.

- IV. Selbst wenn man jedoch die materiell-rechtliche Voraussetzung von Artikel 20 Absatz IV befehlen sollte, wäre es in jedem Fall politisch verfehlt, sich hierauf zu berufen. Der Widerstand nach 20 IV beinhaltet neben dem Ungehorsam auch die physische Gewalt. In einem Land, in dem terroristische Kampfformeln stets auf die entschiedene Ablehnung nahezu aller Bürger stoßen, ist daher die Berufung auf diese Art von Widerstand von vornherein verfehlt.

Vielmehr kommen andere Formen eines "Widerstandes" in Betracht, die sich durch rigorose Wahrnehmung der Freiheitsrechte des Grundgesetzes auszeichnen. Einige Beispiele:

1. Erklärung von Gemeinden zu atomwaffenfreien Zonen (Artikel 28).
 2. Die sogenannte konsultative Volksbefragung, wie sie Bundesverfassungsrichter Helmut Simon ins Gespräch gebracht hat (unter Zugrundelegung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 2 Absatz II GG, indem dieses seine Grundrechtskonzeption weiterentwickelt und um eine partizipative Dimension erweitert hat).
 3. Demonstrationen, begleitet von Blockaden von Stationierungsorten.
 4. Der Streik in Form eines Warnstreiks oder allgemeinen Generalstreiks.
 5. Die Möglichkeit - auf die Däubler kürzlich hingewiesen hat - gegen die Festlegung der Stationierungsorte im Wege des Verwaltungsgerichtsverfahrens vorzugehen, weil es sich um anfechtbare Verwaltungsakte handelt.
- V. Soweit sich diese Formen des Widerstandes eindeutig im Rahmen der Rechtsordnung halten, ist dies unproblematisch. Probleme entstehen im sogenannten Grenzbereich, wo der demonstrative Protestakt zumindest objektiv Straftatbestände verwirklichen kann. Zu denken ist hierbei an Paragraph 315 b Strafgesetzbuch (StGB) (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr), Paragraph 240 StGB (Nötigung), Hausfriedensbruch, schwerer Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, schwerer Landfriedensbruch, Nötigung von Verfassungsorganen (Paragraph 105 StGB) sowie verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (Paragraph 89 StGB).

Straftatbestände wie die der Nötigung, des Landfriedensbruchs und der Nötigung von Verfassungsorganen enthalten den Gewaltbegriff. Bekanntlich hat die Rechtsprechung durch die "Vergeistigung" des psychischen Gewaltbegriffs einer uferlosen Ausdehnung Tür und Tor geöffnet.

Beispiele:

- a/ Urteil vom 19. Januar 1983 des Staatsschutzsenats OLG Frankfurt gegen Alexander Schubarth wegen versuchter gewaltsamer Nötigung der hessischen Landesregierung: Das Gericht stellte fest, daß bereits das "gewaltfreie" Blockieren des Flughafens Gewalt im Sinne des StGB darstelle. Während Schubarth am 14. November 1981 (Tatzeit) betonte, die Demonstration müsse völlig gewaltfrei verlaufen, sah das Gericht gerade in der Aufforderung zur gewaltfreien Flughafen-Blockade eine billigende Inkaufnahme von Gewalt.
- b/ Bereits der Pazifist, der sich blockierend vor einen Panzer setzt, wendet auf der Grundlage dieses strafrechtlichen Gewaltbegriffs Gewalt an gegen den Panzerfahrer.



- c/ Das Blockieren von Zufahrten von NATO-Waffenlagern durch Initiativen der Friedensbewegung ist von Staatsanwaltschaften Baden-Württembergs inzwischen unter Anklage gestellt worden.
- d/ Während der Protestbewegung der sechziger Jahre verurteilte der BGH damals Studenten, die sich vor eine Straßenbahn gesetzt hatten, um gegen Fahrpreiserhöhungen zu protestieren, wegen gewaltsamer Nötigung; die Studenten hätten bei dem Straßenbahnführer einen psychisch determinierten Prozeß in Lauf gesetzt, der diesen zu der Einsicht geführt hatte, daß er halten müsse. Dies sei intensiver Zwang und daher Gewalt.
- e/ Auch durch lautes Geschrei und Lärm könne eine strafbare Zwangswirkung entfaltet werden, stellte der BGH 1981 fest, als er die Verurteilung von Studenten wegen Gewaltnötigung bestätigte, die in Vorlesungen Dozenten übertönt und diese, weil weiteres Reden erfolglos war, zum Abbrechen der Vorlesung veranlaßt hatten.

Konsequenz: Diese Rechtsprechung unterläuft die Demonstrationsfreiheit. Nicht mehr nur die gewalttätige und aggressive Demonstration, sondern bereits die hinderliche oder lästige Demonstration wird zu einer rechtswidrigen gemacht, soweit sie ein gewisses "Gewicht" hat.

Wir erleben zur Zeit eine "Verpolizeilichung" des Demonstrationsrechts, das heißt, der soziale Protest wird nach Sicherheits- und Ordnungskriterien der Landespolizeigesetze beurteilt.

Damit wird der Kernbereich des verfassungsrechtlich verbürgten Demonstrationsrechts angetastet.

Die Frage ist, ob diese Auffassung von den Gerichten auch dann vertreten wird, wenn Demonstrationen zur Aufklärung und gegen die Abwehr einer Politik eingesetzt werden, die nach Auffassung der Demonstranten die Vernichtung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie eine schwerwiegende Verletzung des unabänderlichen Verfassungsgrundsatzes der Friedenstaatlichkeit beinhaltet. Zumindest setzt dies eine enorme Aufklärung über die Fakten der Bedrohung voraus. Auch hierzu könnten breite Massendemonstrationen beitragen, die bewußtseinsbildend auf die Richter ausstrahlen. Die Frage wird sich unter anderem darauf zuspitzen, ob es als "verwerflich" im Sinne von Paragraph 240 Absatz 2 StGB anzusehen ist, wenn Protestformen wie Sitzblockaden durchgeführt werden unter Hinweis auf die Bedrohung der Existenz der gesamten deutschen Bevölkerung.

Droht die Vernichtung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie eine schwerwiegende Verletzung des unabänderlichen Verfassungsgrundsatzes der Friedenstaatlichkeit und eine Überschreitung des parlamentarisch-repräsentativen Mandats, so sind solche Demonstrationen legal, die zur Aufklärung und Abwehr gegen diese Politik eingesetzt werden. Allerdings ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach den Grundsätzen der Güterabwägung (auf der einen Seite Schutz und Verteidigung oberster Verfassungsgrundsätze und höchstrangiger Grundrechte - auf der anderen Seite zum Beispiel die Straßenverkehrsordnung) kann der zivile Ungehorsam von der formalen Illegalität in die materielle Legalität übergehen, wenn und soweit die Beeinträchtigung der Rechte Dritter in dem gewählten Ausmaß erforderlich ist, um das Demonstrationsziel zu erreichen.
(-/13.7.1983/ks/va)

+ + +

